

# BLATTER DAVIDOFF & PARTNER

Atlantic-Haus Othmarstrasse 8 CH-8008 Zürich Telefon +41 1 261 15 55 Telefax +41 1 262 35 42

## ZÜRICH

ANTON W. BLATTER, DR. IUR., D.E.S.  
THOMAS REIMANN  
MARTIN HERB  
CHRISTIAN GÜBELI, DR. IUR.  
CHRISTOPH D. STUDER, DR. IUR. LL.M.  
MARKUS DUDLER, eidg. dipl. Steuerexperte  
Rechtsanwälte  
HANS-PETER LANZ  
eidg. dipl. Buchhalter

## GENÈVE

JEAN-JACQUES MARTIN  
ALEXANDRE DAVIDOFF  
ZOLTÁN SZALAI  
DOMINIQUE MAISSEN  
Avocats

## EINSCHREIBEN

Bezirksgericht Zürich  
Badenerstrasse 90  
Postfach  
8026 Zurich

Zürich, den 9. März 2000 CDS

**Prozess Nr. CG 000020**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

**Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG,**  
Brandschenkestrasse 41, 8002 Zürich

vertreten durch Dr. Christoph D. Studer, Rechtsanwalt,  
Blatter Davidoff & Partner, Othmarstrasse 8, 8008 Zürich

**Klägerin,**

gegen

**Tarapaca Investments Ltd.,**  
Westwind Building, P.O. Box 1111, 7450 Grand Cayman Island, BWI

vertreten durch Gian Andrea Danuser, Rechtsanwalt  
Danuser & Hoppler, Freystrasse 21, 8004 Zürich

**Beklagte,**

betreffend

**Negative Feststellungsklage/Klageänderung**

unterbreite ich Ihnen folgende

### KLAGEÄNDERUNG:

Ziff. 1 des Rechtsbegehrens soll neu wie folgt lauten:

- „1. Es sei festzustellen, dass die Klägerin allfälligen Herausgabeansprüchen der Beklagten bezüglich Auszügen des vormals bei der Bankinvest AG /Giro Credit Bank (Schweiz) AG bestehenden Kontos Nr. 100.695/02.07 nachgekommen ist, insbesondere dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, einem in einem summarischen Verfahren erlassenen anderslautenden Herausgabefehl (insbesondere aus den Verfahren vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich EU981096 bzw. vor Obergericht des Kantons Zürich NL000005/II.ZK) nachzukommen.

Eventualiter:

- „1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin weder aus Ziff. 1 des Dispositivs der Verfügung vom 8. Februar 1999 des Einzelrichters im summarischen Verfahren (Geschäft Nr. U/EU981096) noch aus Ziff. 1 und 2 des Dispositivs des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. März 2000 (Geschäft Nr. U/O/NL000005/II.ZK) gegenüber der Klägerin Herausgabeansprüche hat.

---

## BEGRÜNDUNG

1. Mit Eingabe vom 2. Februar 2000 beantragte die Klägerin, es sei festzustellen, dass die Beklagte keinen Herausgabeanspruch gegenüber der Klägerin aus Ziff. 1 des Dispositivs der Verfügung vom 8. Februar 1999 habe.

**BO:** Klage vom 2.2.2000 (bei den Akten)

2. Zwischenzeitlich hat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 1. März 2000 die erstinstanzliche Verfügung aufgehoben, und durch eine neuen, ergänzten Befehl ersetzt. Ziff. 1 und 2 des neuen Befehls lauten wie folgt:

- "1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Beklagten unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall befohlen, der Klägerin einen vollständigen Kontoauszug des vormals bei der Bankinvest AG /Giro Credit Bank (Schweiz) AG bestehenden Kontos Nr. 100.695/02.07 herauszugeben.  
Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen und die angefochtene Verfügung vom 8. Februar 1999 wird bestätigt.
2. Das Stadtmannamt Zürich 2 wird beauftragt, diesen Befehl auf Verlangen der Klägerin, nötigenfalls unter Beizug der Polizei, zu vollstrecken. Die Klägerin hat die Vollzugskosten vorzuschliessen, doch sind sie ihr von der Beklagten zu ersetzen.

**BO:** Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1.3.2000

**Beilage 1**

3. Die Klägerin hat den Beschluss vom 1. März 2000 mittels Nichtigkeitsbeschwerde vom 9. März 2000 angefochten. Ein Entscheid ist noch ausstehend.

**BO:** Nichtigkeitsbeschwerde vom 9.3.2000.

**Beilage 2**

4. Gemäss §61 ZPO kann ein Kläger in einem rechtshängigen Prozess im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts einen anderen oder weiteren Anspruch erheben, sofern der neue Anspruch mit dem bisher geltend gemachten in engem Zusammenhang steht, sofern dadurch die Rechtsstellung des Beklagten oder das Verfahren nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. ungebührlich verzögert wird.
5. Im vorliegenden Fall ist die im Rechtsbegehren **angefochtene erstinstanzliche Verfügung durch den im Rechtsmittelverfahren erlassenen obergerichtlichen Beschluss ersetzt** worden. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Befehl wird nun die **Zwangsvollstreckung angedroht** und das **Stadtammannamt wird beauftragt, den Befehl auf Verlangen, nötigenfalls unter Beizug der Polizei, zu vollstrecken**.
6. Der Herausgabeanspruch, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist und der von der Klägerin bestritten wird, stützt sich aber nach wie vor auf **denselben Lebensvorgang** und wurde durch den neuen Befehl **nicht verändert, sondern lediglich bestätigt**.
7. Es ist offensichtlich, dass der neue Befehl einen engen Zusammenhang zum alten Herausgabebefehl hat, indem er durch die zuständige Rekursinstanz gefällt wurde und den alten erstinstanzlichen Befehl ersetzt.
8. Die Rechtsstellung der Beklagten wird durch die beantragte Klageänderung in keiner Art und Weise betroffen und das vorliegende Verfahren wird dadurch auch nicht unge-

büchlich verzögert. Es ist im Gegenteil sinnvoll, wenn die Frage des Anspruchs der Beklagten in einem **ordentlichen Verfahren** endgültig erledigt wird. Die beantragte neue Formulierung des Rechtsbegehrens fasst die Feststellung lediglich etwas abstrakter und löst sie vom konkreten Verfahren.

9. Käme das angerufene Gericht tatsächlich zum Schluss, dass die Klageänderung nicht zulässig wäre, bliebe der Klägerin nichts anderes übrig, als unverzüglich ein neues Begehren einzureichen, welches den obergerichtlichen Befehl zum Gegenstand hätte. Dies kann weder im Interesse der beteiligten Parteien noch des angerufenen Gerichts sein.
10. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass schon in der Klage vom 2. Februar 2000 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das Verfahren, in welchem der Herausgabebefehl erlassen wurde, durch das Kassationsgericht mit Beschluss vom 20. Dezember 1999 an das Obergericht zurückgewiesen worden ist.

**BO:** Klage vom 2.2.2000, insbesondere Ziff. 13 (bei den Akten)

Abschliessend ersuche ich Sie deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den eingangs gestellten Anträgen stattzugeben und die Klageänderung zuzulassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Christoph D. Studer

**Im Doppel**

**Beilagen:**

- Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1.3.2000 **Beilage 1**
- Nichtigkeitsbeschwerde vom 9.3.2000 **Beilage 2**